

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berufsschule
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 136.

Freitag, 14. Juni 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanhalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Notationsdruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In der Woche vom 17. bis 22. Juni d. J. werden Schießschießen abgehalten
a. auf dem Infanterie-Schießplatz bei Haldehäuser:
an allen Werktagen täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr
nachmittags,
b. auf dem Feldartillerie-Schießplatz bei Zeithain
auch südlich des Wüllnitzer Weges:
an allen Werktagen täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr
nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$, Stunde vor Beginn der Schießen durchgeführt ist.

Der Wüllnitzer Weg und die Mühlberger Straße sind nur während der Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatz gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagböumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsaufmannschaftliche Bekanntmachung vom 30. März d. J. Nr. 302 D., abgedruckt in Nr. 75 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bewerben bekannt gemacht, daß Übertretungen nach §§ 366¹⁰ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 14. Juni 1907.
390 b D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 301 seines Handelregisters, die Firma Glasfabrik Langenberg Paul Lamberts & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Langenberg bei Riesa betreffend, eingetragen, daß

der Gesellschaftsvertrag durch Beschluss der Gesellschafter vom 18. Dezember 1906

laut Notariatsprotokolls von diesem Tage abgeändert und
das Stammkapital auf 28 000 M. erhöht worden ist, sowie
daß der neue Gesellschaftsvertrag mit dem 1. Juni 1907 in Kraft tritt und
auf die Dauer von fünf Jahren bis 1. Juni 1912 gilt und immer als auf
weitere fünf Jahre abgeschlossen gelten soll, falls nicht 6 Monate vor Ab-
lauf eine schriftliche Rücksicht erfolgt.

Riesa, den 18. Juni 1907.

Königliches Amtsgericht.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, 14. Juni 1907.

— Eine auch für weitere Kreise interessante Entscheidung hat kürzlich das Oberverwaltungsgericht getroffen. Es hat die Frage, ob unsere Zeitungsaussträgerinnen der Krankenversicherungspflicht unterliegen, also bei der Ortskrankenkasse anzumelden sind, verneint. Anfang April vorigen Jahres rief die heile Ortskrankenkasse die Entscheidung des Stadtrates zu Riesa in der Frage an, ob die von unserer Verlagsfirma beschäftigten Zeitungsaussträgerinnen zur Ortskrankenkasse anzumelden seien. Nachdem deren Invalidenversicherungspflicht von der Kreishauptmannschaft Dresden festgestellt worden war, entschied der Stadtrat zu Riesa (Herr Stadtrat Unger), daß diese Personen auch der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Hiergegen erhob die Firma unter Berufung auf ein in einem gleich oder ähnlich liegenden Falle erlangtes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 1903 Einspruch bei der Kreishauptmannschaft als Verwaltungsgericht, welche aber denselben abwies, indem sie sich auf den Standpunkt des Stadtrates stellte. Auf hiergegen von unserer Verlagsfirma eingelegte Berufung hatte sich das Oberverwaltungsgericht noch mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Der von den ersten beiden Instanzen vertretenen Ansicht, daß die Zeitungsaussträger nur Botendienste verrichten, verneinte sich das Oberverwaltungsgericht nicht ausgeschließlich, stellte vielmehr fest, daß die Zeitungsaussträger eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben. Es holt das angefochtene Urteil an, weil es eine Versicherungspflicht der von der befragten Firma beschäftigten Aussträger nicht anzuerkennen vermochte. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat die Ortskrankenkasse Riesa zu tragen.

— Da wir in der Zeit der langen Tage leben, ist nach dem Kalender zwar Tatsache, aber in den letzten Tagen hat man hiervom nicht viel verspürt. Die Tage wurden unliebsam verkürzt durch dunkle Wolken, die sich gegen Abend am Himmel zusammenzogen. Ihnen entströmte dann heftiger Regen, der besonders gestern abend mit einem wolkenbruchartigen zu vergleichen war. Es war ein Gewitterregen, der hier niederging, während das Ge-

witter selbst hier nicht zur Entladung kam. Es wäre zu wünschen, daß der heutige Abend eine Ausnahme von dem Witterungsverlaufe der letzten Abende bildete, da andernfalls die Abhaltung des auf heute verschobenen Monstrentonkonzerts im Stadtpark wieder in Frage gestellt ist.

— Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein lädt uns folgende Mitteilung zur Veröffentlichung zugehen: Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein hat zur Lösung der Frage über die Altersbestimmung des Schalenwildes — speziell des Rehwildes — im Jahre 1904 die Graf von Bernstorffschen Wildmarken angenommen und ist bemüht, daß Schalenwild in umfassendster Weise zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht durch einen vernickelten Druckknopf, der unlöslich an der Innenseite der unteren Gehörnmasche in dem festen, knorpeligen Teil des Gehörs so angebracht wird, daß die Nummer nach innen, der Knopf nach außen kommt. Der Knopf hat auf der unteren Seite die Buchstaben A. D. J.-V. und eine Nummer und ist sehr leicht zu erkennen. Bis jetzt sind weit über 40 000 Stück Marken ausgegeben und davon über 9000 Stück bei Wild eingezogen. Natürlich ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß keine Marken verloren gehen und deshalb wird an alle Jäger und Jagdbesitzer die Bitte gerichtet, bei erlegten oder eingegangenen Stücken auf die Marke zu achten und die Nummer einer jeden Marke, die ihnen in die Hände kommt, gefällig ungestüm an die Zentralstelle für Herausgabe von Wildmarken dem Generalsekretariat zu Berlin W. 30, Martin-Lutherstraße 2, anzugeben. Dabei soll mitgeteilt werden: das Datum der Erlegung, das Revier, in welchem das Stück zur Strecke kam, sein Gewicht, bei männlichen Stücken Stärke u. c. des Gewehres oder Gehörs, etwaige besondere Umstände, wo ob verendet aufgefunden. Von größtem Wert für die Untersuchungen ist die Uebersendung und zeitweise Ueberlassung der Köpfe der erlegten Tiere. Dabei wird aber gebeten, die Wildmarken nicht zu entfernen und die ex. Gehörne oder Geweihe nicht abzuschlagen.

Gerade auf die Einsendung der unversehrten Wildköpfe wird das größte Gewicht gelegt. Die Wildköpfe werden durch die Zentralstelle — nach eingehender Untersuchung durch Fachleute — selektiert und den Eigentümern in Wasserwerkes in seinem jetzigen Umfang nicht ausreicht,

tadellosem Zustande zurückgeliefert, sobald dies gewünscht wird. Alle Herren, welche der Zentralstelle diese Wildköpfe leihweise überlassen können, erweisen der Wissenschaft über die Kenntnis unseres einheimischen Wildes und der Jagdpflege in unserem Vaterlande einen ganz unschätzlichen Dienst.

— SS Die sächsische Verordnung vom 14. Juli 1903, betr. die Anreisung von Heilmitteln aller Art, ist schon häufig von Kurpfuschern u. c. auf ihre Rechtmäßigkeit hin angegriffen worden. Es wird behauptet, die Bandesgegebung sei zum Erlah der Verordnung nicht befugt gewesen, denn das Reichsgesetz werde durch die sächsische Verordnung verletzt. Das Reichsgesetz kennt nur eine Liste von verbotenen Geheimmitteln, während die sächsische Verordnung auch die Anreisung von Geheimmitteln unter Strafe stelle, die in jener Reichs-Liste nicht enthalten seien. Das Oberlandesgericht hat aber jetzt auf neue entschieden, daß die sächsische Verordnung zu Recht besteht. Das Reichsgesetz handelt von verbotenen Geheimmitteln, während die sächsische Verordnung die Anreisung solcher Heilmittel unterlässe, von denen mehr behauptet wird als sie halten können. Dieser Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Die Löwenapotheke in Leipzig hatte im Leipziger Stadt- und Vororten ein Mittel gegen Itemot, Pfeifen usw. bei Pferden angepriesen. Der bet. Redakteur war deshalb wegen Übertragung der sächsischen Verordnung, marktstreitische Unreisung eines Geheimmittels, bestraft worden. Vor dem Oberlandesgericht machte der Angeklagte geltend, daß die sächsische Verordnung gegen das Reichsgesetz verstöfe und daß er, weil das Mittel von einer Apotheke verkauft werde, habe annehmen müssen, daß es sich um ein gesetzlich erlaubtes Mittel handle. Die Revision wurde verworfen. (Nachdruck verboten.)

Olsach. Wie das "tbl." hört, beabsichtigt man an maßgebender Stelle dem vom Sächsischen und Gewerbeverein angeregten Bau eines Elektrizitätswerkes näher zu treten. Jedoch soll der Bau erst im nächsten Jahr in Angriff genommen werden und zwar in Verbindung mit einer geplanten Erweiterung des Wasserwerkes, die durch die Käfernauen, für die der Druck des

Heute Freitag abend im Stadtpark Wohltätigkeitskonzert des Albertzweigvereins.